



### 3. Neubau Schiessanlage Spärs - Investitionskredit

Ressort  
Sitzung

Hochbau  
19. September 2019

---

Der Stadtrat genehmigt einen Investitionskredit von CHF 3'400'000.00 für den Neubau der Schiessanlage Spärs.

---

nid 9.4.8.1 / 2.1

#### Sachlage / Vorgeschichte

##### a) Erstellung

Die Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brügg haben in den Jahren 1967/68 im «Spärs», Gemeindegebiet von Port, eine gemeinsame Schiessanlage, bestehend aus Schützenhaus und Scheibenstand, erstellt. Die Erstellungskosten wurden von Nidau zu 1/2, von Port zu 1/6 und von Brügg zu 1/3 getragen.

##### b) Unterhalt

Der Unterhalt des Schützenhauses und der damit verbundenen Einrichtungen, des Parkplatzes und des Scheibenstandes geht zu Lasten der drei Gemeinden Nidau, Port und Brügg im Verhältnis obiger Anteile (1/2, 1/6, 1/3). Nach der Erstellung wurde Ende der 1970er Jahre ein [Unterhaltsvertrag](#) ausgearbeitet, der auf den 1. Januar 1980 für die Dauer von 10 Jahren in Kraft trat. Der Vertrag ist auf ein Jahr vor Ablauf kündbar. Ohne Kündigung wird er jeweils stillschweigend um weitere zehn Jahre erneuert.

##### c) Nutzung der Schiessanlage

Die Schiessanlage Spärs wird in erster Linie vom Schützenverein der Gemeinden Nidau, Port und Brügg «VSG Spärs Port» genutzt. Der Schützenverein umfasst 128 Mitglieder, davon 26 aus Nidau. Aktuell sind insgesamt 20 Jungschützen im Verein dabei. Zudem werden jährlich fünf obligatorische Schiessen durchgeführt. Zirka 60 Nidauer absolvieren das obligatorische Schiessen im Spärs. Neben den Schützen der drei Gemeinden besuchen Sportschützen und Personen, die das obligatorische Schiessen absolvieren, aus den Gemeinden Biel, Mörigen, Epsach, Worben und Jens die Schiessanlage Spärs, da die Gemeinden teilweise über keine eigene Schiessanlage verfügen. Zusätzlich werden im Spärs 10 bis 20 Schiessanlässe pro Jahr durchgeführt, u.a. das Feldschiessen mit zirka 100 Teilnehmenden aus der Region. Während einer allfälligen Bauzeit könnten die Schützen allenfalls in der Schiessanlage von Studen oder Worben unterkommen. Abklärungen dazu müssten jedoch noch getroffen werden.

##### d) Altlastensanierung Kugelfang

Seit längerer Zeit ist bekannt, dass Kugelfänge von Schiessanlagen und deren nähere Umgebung stark mit Blei und anderen Schadstoffen belastet sind. Gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton muss der belastete Boden entsprechend behandelt und das kontaminierte Material entsorgt werden. Wird die Altlastensanierung bis Ende 2020 vollzogen, ist vom Bund eine entsprechende Kostenbeteiligung zu erwarten. Die zwingend notwendigen Arbeiten zur Altlastensanierung des Kugelfangs sind in der nachfolgenden Kostenzusammenstellung unter

Punkt a) aufgeführt. Sollte die Anlage weiterhin in Betrieb stehen, müsste sie ferner ab dem 31. Dezember 2020 mit einem künstlichen Kugelfangsystem ausgestattet sein. Die Kosten dazu sind in der Kostenzusammenstellung unter Punkt b) Sanierung Schiesseinrichtung aufgeführt.

#### *e) Sanierung Schiesseinrichtung und Schützenhaus*

Vor dem Hintergrund der zwingend notwendigen Altlastensanierung des Kugelfangs wurden zusammen mit den Verantwortlichen, dem Architekten und dem Bauingenieur die Sanierungsbedürfnisse der übrigen Anlage überprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass das Gebäude nicht mehr den heutigen Standards und der vorschriftsgemässen Nutzung entspricht. Die sanitären Anlagen, die Küche und die elektrischen Anlagen sind in einem schlechten Zustand, das Gebäude ist nicht isoliert und nicht behindertengerecht. Zudem wurden schadhafte Stellen an den Metall- und Betonelementen festgestellt.

#### *f) Neubau*

Insgesamt hat die Überprüfung ergeben, dass die etappenweise Sanierung der Mängel mit vergleichbaren Kosten verbunden wäre wie ein kompletter Neubau. Die drei involvierten Gemeinden wurden über die Befunde informiert und sind vor diesem Hintergrund zum Schluss gekommen, dass ein Neubau insbesondere aus Wirtschaftlichkeitsgründen einer etappenweisen Sanierung vorzuziehen ist.

Aus personellen Gründen hat der Gemeinderat von Nidau am 19. März 2019 entschieden, die Planung und Umsetzung des Bauprojekts der Gemeinde Port zu übergeben. Nidau bleibt jedoch für die Administration der Finanzen zuständig.

## **Projekt**

#### *a) Ist-Zustand*

Wie oben dargelegt, ist die Altlastensanierung des Kugelfangs zwingend notwendig. Zudem wurden im Rahmen einer grundlegenden Überprüfung der Schiessanlage umfangreiche Sanierungsbedürfnisse an der Schiesseinrichtung und des Schützenhauses festgestellt. Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Sanierung mit vergleichbaren Kosten verbunden wäre wie ein kompletter Neubau. Vor diesem Hintergrund wurden von April bis Juli 2019 durch das Architekturbüro die Projektierung und eine Kostenschätzung für einen Neubau erstellt, die als Grundlage für die nachfolgende Zusammenstellung dienen.

#### *b) Sanierungsmassnahmen*

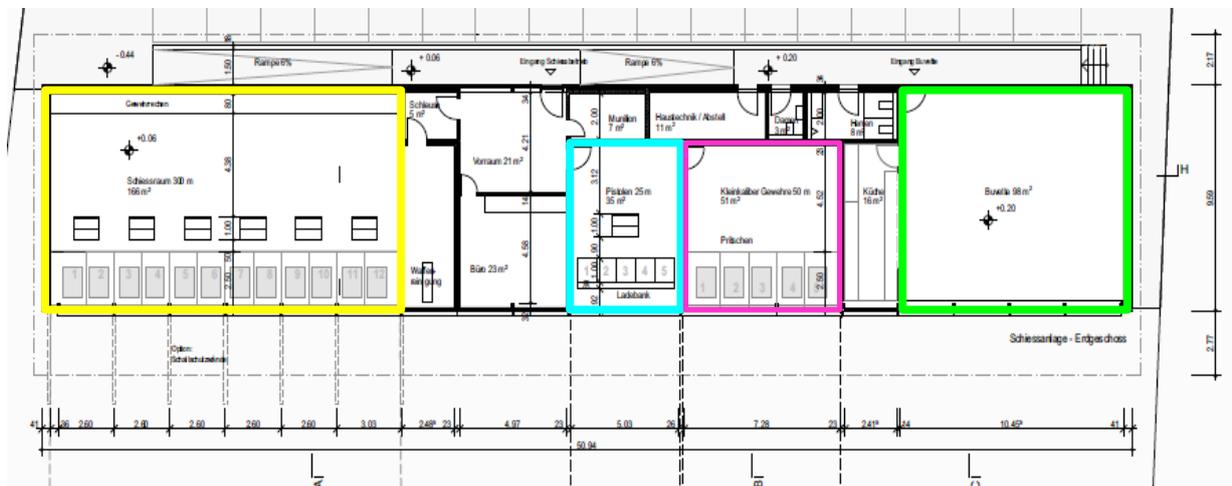
Das Projekt sieht vor, dass das bestehende Gebäude komplett abgerissen wird. Auf dem vorhandenen Fundament soll neu ein einstöckiger Holzbau entstehen. Ein Holzbau ist verhältnismässig rasch realisierbar und benötigt keine Trocknungszeit.



*Ansicht Nordfassade*

Die bestehenden Scheiben werden rückgebaut. Neu gibt es 12 Scheiben für 300 Meter, 5 Scheiben für 25 Meter (Pistolen) und 5 Scheiben für 50 Meter (Kleinkaliber). Die Räume werden neu aufgeteilt. Es wird auch wieder eine Buvette geben.

Grundriss



## Kosten

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
<b>a) Altlastensanierung Kugelfang</b>		
1	Altlasten Honorare Spezialisten	1'075'000.00
<b>b) Schiesseinrichtung</b>		
1	<b>Betriebseinrichtungen:</b> Baumeister, Elektroinstallationen, Trefferanzeige, Ausrüstung, Schiessbetrieb, Einfriedung	795'000.00
2	<b>Baunebenkosten:</b> Bewilligungen	30'000.00
	<b>Total</b>	<b>825'000.00</b>
<b>c) Schützenhaus</b>		
1	<b>Vorbereitungsarbeiten:</b> Abbruch Gebäude	80'000.00
2	<b>Gebäude:</b> Baumeister, Rohbau, Elektroanlagen, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlage, Sanitäreanlagen, Ausbau, Honorare	1'400'000.00
3	<b>Baunebenkosten:</b> Bewilligungen	20'000.00
	<b>Investitionskredit</b>	<b>1'500'000.00</b>
	<b>Total Sanierung</b>	<b>3'400'000.00</b>
	Voraussichtliche Kostenbeteiligung Bund	-320'000.00

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
	<b>Total nach Abzug Kostenbeteiligung</b>	<b>3'080'000.00</b>

Aufteilung der Kosten:	Total	Nach Abzug Kostenbeteiligung
Nidau (1/2)	1'700'000.00	1'540'000.00
Brügg (1/3)	1'133'333.35	1'026'666.65
Port (1/6)	566'666.65	513'333.35

### Personelle Auswirkungen

Keine.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen (Artikel 58 Gemeindeverordnung (GV)). Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

#### Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 10 Jahre für den Kugelfang	CHF	95'500
Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 40 Jahre für das Gebäude	CHF	18'750
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	25'500
Total Kapitalfolgekosten pro Jahr in den ersten 10 Jahren	CHF	<b>139'250</b>

#### Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von CHF 68'000 belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

#### Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben die sich gegenseitig bedingen als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Kapitalisiert werden müssen beim vorliegenden Vorhaben keine Folgekosten. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Artikel 105 Gemeindeverordnung dürfen Beiträge Dritter zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn diese rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Die voraussichtliche

Kostenbeteiligung von CHF 320'000 für die Altlastensanierung sind nicht rechtlich verbindlich zugesichert und werden daher nicht berücksichtigt.

Zwischen den Gemeinden Nidau, Brügg und Port besteht ein Vertrag betreffend die Gemeinschafts-Schiessanlage Spärs. Das vorliegende Investitionsprojekt hängt folge dessen auch von der Zustimmung durch die finanzkompetenten Organe der beiden Gemeinden Brügg und Port ab. Die entsprechenden Gemeindebeiträge werden daher für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit berücksichtigt.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	3'400'000.00
Beitrag Gemeinde Port	CHF	566'666.65
Beitrag Gemeinde Brügg	CHF	<u>1'133'333.35</u>
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	1'700'000.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

#### Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

#### **Termine**

Geplante Fertigstellung Ende 2020

#### **Zustimmungen**

Für die Sanierung muss ein Baugesuch beim Regierungsstatthalteramt eingereicht werden.

#### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe d der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Das Projekt für den Neubau der Schiessanlage Spärs wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von CHF 3'400'000.00 inkl. MWST bewilligt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeinden Port und Brügg.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderung vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 5. September 2019 scn

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein